



I. ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VON SCHÜLERN

(Gründe für eine Beurlaubung können Sie der Rückseite entnehmen)

Name: _____

Klasse: _____

Termin: _____

Begründung: _____

☐ Wir erklären hiermit, dass eine Beurlaubung in der Schullaufbahn (GS/WRS oder RS) noch nicht beantragt und genehmigt wurde.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

II. STELLUNGNAHME KLASSENLEHRER/IN

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift des Klassenlehrers/in

III. ENTSCHEIDUNG DER SCHULLEITUNG

Der Antrag auf Beurlaubung

☐ wird genehmigt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

☐ nicht genehmigt

Begründung: _____

Datum

Unterschrift der Schulleitung



§ 4 Schulbesuchsverordnung

Beurlaubung (Auszug)

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage [...], nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland; Schulbesuchsverordnung
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Schulgesetz § 85 / 86

Sonstige Vorschriften (Zusammenfassung) Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen der Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht kann ein Schüler auf Anordnung der Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) der Schule polizeilich zugeführt werden.